

**Satzung der Stadtschulpflegschaft in Hilden**

**Inkraftsetzung am 06.11.2012**

**I. Name**

Die Schulpflegschaften der Schulen in der Stadt Hilden wirken in der „Stadtschulpflegschaft Hilden“ (§ 72, Abs. 4 Schulgesetz NRW) zusammen. Dazu gehört auch die Schulpflegschaft der u.a. auch von der Stadt Hilden getragenen Bettine-von-Arnim-Gesamtschule in Langenfeld.

**II. Zweck**

Die Schulpflegschaften in Hilden wirken zusammen, um sich auszutauschen, gegeneinander zu stützen und zu helfen, sich zu beraten und ggf. gemeinsame Interessen zu vertreten (Interne Mitwirkung).

Die Stadtschulpflegschaft wirkt in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Stadt mit und fördert dadurch die Verantwortung der Schulleiterschaft in der Stadt (Externe Mitwirkung).

Die Stadtschulpflegschaft ist ein aktiver Ansprechpartner für die Stadt Hilden und die Schulleitungen in der Stadt.

**III. Aufgaben**

Die Stadtschulpflegschaft nimmt zu gemeinsamen Angelegenheiten der Schulen Stellung und macht Vorschläge. Die Stadtschulpflegschaft setzt dabei auf vielfache Kommunikation, um dem allseitigen Informationsbedarf gerecht zu werden.

Die Stadtschulpflegschaft wird nur aktiv aufgrund von Impulsen und Initiativen aus den Schulpflegschaften oder der Stadt Hilden.

Die Stadtschulpflegschaft berät in Angelegenheiten der Schulen insgesamt. Sie regt an und macht Vorschläge gegenüber den Schulpflegschaften, den Schulträgern und der Stadt Hilden.

Die Stadtschulpflegschaft ist Kooperationspartner bei der Informationsveranstaltung über die weiterführenden Schulen der Stadt.

Die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft sind bei der Ausübung ihres Mandats an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie haben über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Ver-

schwiegenheit zu bewahren. Einer vertraulichen Behandlung bedürfen Angelegenheiten, die Menschen persönlich betreffen.

### **IV. Zusammensetzung**

In der Stadtschulpflegschaft ist jede Schulpflegschaft mit zwei Delegierten vertreten. Diese sind Mitglieder der Stadtschulpflegschaft.

Delegierte sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der jeweiligen Schulpflegschaft. Abweichend davon kann die jeweilige Schulpflegschaft aus ihrer Mitte heraus Delegierte für die Stadtschulpflegschaft benennen.

Jede Schulpflegschaft hat eine Stimme.

Die Stadtschulpflegschaft hat eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n stellv. Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die stellv. Vorsitzende, führen die Stadtschulpflegschaft.

Die Stadtschulpflegschaft kann zu Sitzungen Experten und Personen aus dem schulischen Umfeld einladen.

Die Stadtschulpflegschaft kann für besondere Aufgabengebiete Arbeitskreise einrichten; sie legt die Zusammensetzung fest. Die Arbeitskreise beraten über das ihnen zugewiesene Aufgabengebiet und bereiten Beschlüsse der Stadtschulpflegschaft vor.

### **V. Wahlen**

Die jährlichen Wahlen finden in den ersten Wochen des Schuljahres statt.

Wer bisher den Vorsitz führte oder dessen bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft schriftlich ein.

Wer zur Wahl der Stadtschulpflegschaft eingeladen hat, leitet die Wahl der/des Vorsitzenden. Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt die Stadtschulpflegschaft eines ihrer Mitglieder zum/r Wahlleiter/in.

Neben den anwesenden Delegierten sind auch abwesende Delegierte wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

Das Wahlergebnis wird in das Protokoll aufgenommen. Die Stimmzettel werden für 2 Wochen aufbewahrt (Einspruchsfrist).

Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind.

Der Vorsitz und seine Stellvertretung werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.

Die Stadtschulpflegschaft wählt aus ihrer Mitte eine/n Delegierte/n als Vertreter/in sowie als Stellvertreter/in für einen beratenden Sitz im Ausschuss für Schule und Sport des Rates der Stadt Hilden. Über die Wahl ist die Stadt Hilden umgehend zu unterrichten.

Wahlen gelten für ein Schuljahr. Die Stadtschulpflegschaft sowie die Vertretung der Stadtschulpflegschaft für den Ausschuss für Schule und Sport des Rates der Stadt Hilden besteht bis zum ersten Zusammentreffen der neugewählten Stadtschulpflegschaft.

Zu jeder Wahl kann jede/r Wahlberechtigte innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Wahl gegen die Gültigkeit bei der/m Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind.
- b) ei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Ergebnis erheblich gewesen sein können.

Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Stadtschulpflegschaft auf ihrer nächsten Sitzung.

## **VI. Verfahren**

Die/Der Vorsitzende beruft die Stadtschulpflegschaft schriftlich ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen der Stadtschulpflegschaft soll spätestens eine Woche vorher eingeladen werden.

Die/Der Vorsitzende beruft die Stadtschulpflegschaft unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Delegierten dieses beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

Die Schulleitungen und die Stadt Hilden werden über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder der Stadtschulpflegschaft bis zum Versand der Einladung gestellt haben. In der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss verändert werden.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob ordnungsgemäß einberufen wurde und legt fest, wer die Protokollführung übernimmt.

Die Abstimmungen sind offen, soweit nicht ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.

Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die/ der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzende/n den Ausschlag.

Das Protokoll der Sitzung wird von der/von dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Das Protokoll hält insbesondere die Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, das Stimmenverhältnis und ggf. schriftliche Erklärungen fest. Das Protokoll wird an die Mitglieder und die Stadt Hilden verteilt. Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung genehmigt.

Sitzungen sind nicht öffentlich. Mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann für einzelne Angelegenheiten die Stadtöffentlichkeit hergestellt werden.

Eine Vertretung der Stadt kann an den Sitzungen teilnehmen. Diese wird zu den Sitzungen eingeladen und hat das Recht Anträge zu stellen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit) gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Die Stadtschulpflegschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Stadtschulpflegschaft als beschlussfähig. Die Stadtschulpflegschaft ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn es wegen Beschlussunfähigkeit erneut zur Beratung desselben Gegenstandes einberufen worden ist; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

Diese Satzung wurde am 06.11.2012 von den Schulpflegschaften einstimmig in Kraft gesetzt.



Axel Daldorf  
Vorsitzender der Stadtschulpflegschaft Hilden